

**Satzung der Samtgemeinde Bevern**  
**über die Benutzung des**  
**Schwimm – und Freizeitzentrums Bevern-Burgberg**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Rechtsform**

1. Die Samtgemeinde betreibt das Freibad in Bevern als öffentliche Einrichtung.
2. Die Benutzung dieser Einrichtung ergibt sich aus dem öffentlichen Recht, insbesondere nach den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Samtgemeinde Bevern als öffentliche Aufgabe. Die zu deren Erfüllung von der Samtgemeinde Bevern eingesetzten Personen nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzern als Amtspflicht wahr.

**§ 2**  
**Zweck der Satzung**

1. Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades und seiner Einrichtungen einschließlich Eingang und Außenanlagen. Der Badegast soll hier Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Satzung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Satzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Satzung sowie alle sonstigen Anordnungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.
3. Die Satzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können Ausnahmen von dieser Satzung zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Satzung bedarf.
4. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie beim Schulschwimmen sind die Vereins- und Übungsleiter bzw. Lehrkräfte für die Einhaltung der Satzung mit verantwortlich.
5. Für Parkplätze gelten die StVO sowie die jeweiligen Ausschilderungen. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen vor dem Schwimmbad abzustellen. Eine Haftung für abgestellte Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Kraftfahrzeuge oder Fahrräder wird nicht übernommen.

**§ 3**  
**Badegäste**

1. Die Benutzung des Bades ist grundsätzlich jedermann gestattet.

2. Ausgenommen hiervon sind:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen,
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen,
  - e) Personen mit Hausverbot.
3. Die Zulässigkeit von Schwimmvereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird von der Samtgemeinde besonders geregelt. Die Badezeiten der Schulen werden von der Samtgemeinde festgelegt.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder an- und auskleiden können, ferner Blinden, geistig Behinderten und Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung benutzen. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige verbleibt unter allen Umständen stets bei den Erziehungsberechtigten.

#### **§ 4 Eintrittskarten**

1. Das Bad und seine Einrichtungen dürfen nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten und benutzt werden. Die Einzelkarte sowie der Einzelabschnitt einer Mehrfachkarte (Zehnerkarte) gelten nur am Ausgabetag und berechtigen zum einmaligen Besuch des Bades.
2. Die Festsetzung der Eintrittspreise und Gebühren erfolgt in einer Gebührensatzung.
3. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
4. Gültige Eintrittskarten müssen bis zum Verlassen des Bades aufbewahrt werden und sind dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **§ 5 Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden von der Samtgemeinde festgesetzt und am Haupteingang und auf der Homepage der Samtgemeinde Bevern bekannt gegeben. Die Samtgemeinde behält sich vor, bei schlechter Witterung das Freibad vorzeitig zu schließen oder später zu öffnen. Bei extrem schlechtem Wetter kann das Freibad auch tageweise geschlossen werden. Ansprüche gegen die Samtgemeinde können daraus nicht abgeleitet werden.
2. Eingangsschluss ist 1 Stunde vor Betriebsende. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Bad zu verlassen.

3. Die Samtgemeinde kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen oder bei technischen Störungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht.
4. Bei Überfüllung können das Bad oder Teile des Bades vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.
5. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

## **§ 6 Badbenutzung**

1. Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Entgelt von 20,00 € erhoben, soweit nicht höhere Kosten entstehen. Das Entgelt ist sofort an der Kasse zu zahlen.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen.

## **§ 7 Verhalten im Bad**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft. Von allen Beteiligten wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet.
2. Es ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder Mobiltelefone zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt. Nicht gestattet sind auch das Rauchen in sämtlichen Räumen sowie das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.
3. Das Rauchen ist nur in bestimmten Teilen im Außenbereich erlaubt. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
4. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.
5. Behälter aus Glas oder Porzellan und andere zerbrechliche Gegenstände dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden. Für die Entsorgung von Papier und sonstigem Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu verwenden.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse muss das Fotografieren und Filmen vorab von der Samtgemeindeverwaltung genehmigt sein.
7. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
8. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen und Stühle frei zu räumen.

## **§ 8**

### **Springen, Rutschen, Spielen**

1. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
2. Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Landebereich ist sofort zu verlassen.
3. Die Sport- und Spielgeräte und Schwimmhilfen dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals benutzt werden. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Ballspiele sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
5. Seitliches Einspringen vom Beckenrand, das Hineinstoßen oder –werfen und Untertauchen anderer Personen in die Schwimmbecken sind untersagt.
6. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs während der Sprungübungen ist verboten. Für Unfälle, die sich bei Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Sprünge ins Nichtschwimmerbecken sind grundsätzlich untersagt.

## **§ 9**

### **Einhalten der Ordnung**

1. Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Der Schwimmmeister übt für die Samtgemeinde Bevern das Hausrecht aus.
3. Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Personal ist untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern, jemand zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
4. Das Badpersonal ist befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen oder
  - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen

aus dem Bad zu verweisen. In diesem Fall wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Das Widersetzen gegen die Anordnung zieht Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Diesen Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

## **§ 10 Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind ohne Anspruch auf Finderlohn beim Personal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 11 Haftung**

1. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nasse und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten.
2. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Alle Unfälle sind dem Badpersonal unverzüglich zu melden. Die Samtgemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen haften bei Unfällen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
4. Für den Verlust von Wertsachen, Geld und Bekleidung haftet die Samtgemeinde nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei der Beschädigung der Sachen durch Dritte.  
Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

## **§ 12 Badebekleidung**

Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Windelhöschen erforderlich.

## **§ 13 Körperreinigung**

1. Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor der Benutzung der Becken unter den dafür vorgesehenen Duschen gründlich zu reinigen.
2. Kosmetische Handlungen wie das Färben und Tönen der Haare, die Entfernung von Körperbehaarung, das Schneiden von Nägeln und ähnliches sind nicht gestattet.
3. Das Auswaschen von Textilien, wie Handtücher oder Unterwäsche ist ebenso nicht gestattet.

**§ 14**  
**Ausnahmen**

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Samtgemeinde zulassen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn in Kraft.

Bevern, 03.04.2019

S a m t g e m e i n d e B e v e r n

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Stock